

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **26/08**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:  
Stadtentwicklung und Bauaufsicht

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 18. NOV. 2008

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung

**Betreff:** Beschluss über die Mitgliedschaft in einer „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“

## Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hebt den Beschluss Nr. 314/17/06 vom 30. März 2006 über die Mitwirkung in einer „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“ auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Schwedt/Oder in der „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister die Vereinbarung über die „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“ zu unterzeichnen.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.

| Erträge: | Aufwendungen: | Produktkonto: | Haushaltsjahr: |
|----------|---------------|---------------|----------------|
|          | 3.000,00 €    | 57101.5431060 | 2009           |

|               |               |               |      |
|---------------|---------------|---------------|------|
| Einzahlungen: | Auszahlungen: | 57101.7431060 | 2009 |
|---------------|---------------|---------------|------|

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

**Begründung:**

Mit dem Beschluss Nr. 314/17/06 vom 30. März 2006 durch die SVV erfolgte bereits ein Beschluss über die Mitgliedschaft der Stadt Schwedt/Oder in einer „Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“. Diese regionale Zusammenarbeit hat sich bewährt und soll in leicht geänderter Form über die nächsten Jahre weitergeführt werden.

Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet die Aufnahme des Amtes Brüssow und des Amtes Gramzow in die Kommunale Arbeitsgemeinschaft sowie den Austritt des Amtes Oderberg aus der KAG. Aufgrund der Änderung der Mitgliederstruktur ergeben sich kleinere inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Vereinbarung, so dass der Beschluss aus dem Jahr 2006 aufgehoben wird und durch diesen ersetzt werden soll.

Die Region Unteres Odertal, bestehend aus den Ämtern Oder-Welse, Gartz(Oder), Brüssow und Gramzow sowie den Städten Angermünde und Schwedt/Oder gehört, bedingt durch die bundesdeutsche und EU-Grenzlage, zu den strukturschwachen Regionen. Um diesem geographischen und strukturellen Nachteil entgegen zu wirken, beabsichtigen die vorgenannten Ämter und Städte die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft auf Grundlage des ersten und zweiten Teiles des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99 S. 194).

Ziel dieser Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist es, regionale Projekte, welche über die Grenzen der einzelnen Körperschaften hinausgehen, fundamental zu entwickeln und zu koordinieren, um durch die kongruente Umsetzung dieser Projekte in den jeweiligen Ämtern und Städten eine qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen der Region „Unteres Odertal“ zu erreichen. Lokale Vorhaben einzelner Ämter und Städte mit gleichen Zielen und Zwecken erhalten durch die kommunale Arbeitsgemeinschaft regionale Bedeutung. Die Akquisition der dazu erforderlichen Finanzmittel wird durch das konforme Auftreten der kommunalen Arbeitsgemeinschaft positiv beeinflusst. Regionale und lokale wirtschaftliche Synergieeffekte sind nicht ausgeschlossen. Gleichzeitig dient die kommunale Arbeitsgemeinschaft dem Erfahrungsaustausch der Körperschaften zu anstehenden lokalen Projekten und Maßnahmen.

Der jährliche Beitrag in Höhe von 3.000,00 € soll für Marketing- und Projektmanagementkosten eingesetzt werden.

# **Vereinbarung über die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“**

## **Präambel**

Die kommunale Notwendigkeit und rechtliche Möglichkeit, Aufgaben gemeinsam zu lösen, ist Wille der beteiligten Städte und Ämter und Gemeinden der Regionen Unteres Odertal und Randowtal.

Auf der Grundlage des §1 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.Mai 1999 (GVBl. I S.194 ff) wird daher die nachfolgende Vereinbarung über die „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“ abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Mitglieder und Name der Gemeinschaft**

1. Die Ämter Gartz (Oder), Amt Oder-Welse, Amt Gramzow und Amt Brüssow, die Städte Schwedt/Oder und Angermünde, vereinbaren eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 1 GKG.
2. Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Kommunale Arbeitsgemeinschaft Region Unteres Odertal“.

## **§ 2**

### **Rechtlicher Status der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann nicht selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen und weder Rechte noch Pflichten begründen, ändern oder aufheben.
2. Der kommunalen Arbeitsgemeinschaft können keine Aufgaben ihrer Mitglieder übertragen werden. Fasst die kommunale Arbeitsgemeinschaft Beschlüsse, so sind diese für die Mitglieder nicht bindend, sondern tragen ausschließlich empfehlenden Charakter. Beschlüsse der kommunalen Arbeitsgemeinschaft erlangen erst Rechtswirksamkeit, wenn sie durch entsprechende Beschlüsse der Vertretungskörperschaften der Mitglieder umgesetzt werden.

## **§ 3**

### **Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die Mitglieder streben in der Arbeitsgemeinschaft einen Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Entwicklung einer engen Zusammenarbeit an. Ziel ist es, nutzbringende Beziehungen zum gegenseitigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteil zu entwickeln und damit die kommunalpolitischen Gestaltungsspielräume innerhalb der Achse Berlin-Stettin zu erweitern. Es ist beabsichtigt, eine zukunftsbeständige Entwicklung zu gestalten, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Grund-

bedürfnisse aller Bewohner der Region befriedigt. Die natürlich gegebenen sozialen Systeme, auf denen die Grunddaseinsvorsorge beruht, sind dabei zu berücksichtigen.

2. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die folgenden Angelegenheiten, soweit diese in der Zuständigkeit ihrer Mitglieder liegen:
  - die Abstimmung der Bauleitplanung, insbesondere bei gemeindeübergreifenden Projekten, wie zum Beispiel Radwege, Reitwege, Informationssysteme und Infrastrukturentwicklung
  - die gemeinsame Projektentwicklung
  - die Planung und Organisation der Realisierung von gemeindeübergreifenden Maßnahmen
  - die koordinierte Interessenvertretung gegenüber Behörden und Entscheidungsträgern
  - die gemeinsame Unterstützung von Projekten, insbesondere der Wirtschaftsförderung
  - grenzüberschreitende Zusammenarbeit (deutsch-polnischer Aktionsplan)

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft gibt ihren Mitgliedern dazu Anregungen und Empfehlungen.

#### **§ 4**

#### **Durchführung der Arbeitsgemeinschaft**

1. Das Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung. Jeder Vertreter hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Hauptverwaltungsbeamten vertreten die Mitglieder in den Mitgliederversammlungen, sie bestimmen ihren Vertreter bei eigener Verhinderung.
2. Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorsitzenden im Rahmen der Geschäftsführung obliegen und fasst Beschlüsse. Die Beschlüsse haben für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft empfehlenden Charakter. Sie werden einstimmig gefasst.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 5**

#### **Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Vorsitzenden. Er bedient sich der Geschäftsführung der Verwaltung des Amtes/der Stadt, der er angehört.
2. Die Geschäftsführung umfasst insbesondere die Vorbereitung und Auswertung der Mitgliederversammlungen sowie die Koordinierung von Tätigkeiten zu einzelnen Projekten.
3. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit kann die kommunale Arbeitsgemeinschaft im Außenverhältnis durch den Vorsitzenden nicht wirksam vertreten werden.

## **§ 6**

### **Leistungen Dritter zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft**

1. Die AG kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 der Leistungen Dritter bedienen.
2. Die erforderlichen Projektkosten verteilen sich auf die am Projekt beteiligten Mitglieder der KAG zu gleichen Anteilen. Zahlungsgrundlage ist ein gleich lautender Vertrag zwischen jedem einzelnen Mitglied und dem beauftragten Dritten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu diesem Zweck 3.000 € jährlich in den Haushaltsplan einzustellen.

## **§ 7**

### **Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft**

Die Mitglieder der AG stellen sich, wenn die Verwaltung eines Mitgliedes für Aufgabe der AG in Anspruch genommen wird, untereinander keine Kosten in Rechnung.

## **§ 8**

### **Änderung der Vereinbarung, Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern**

1. Die Änderung der Vereinbarung für die kommunale Arbeitsgemeinschaft bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Gleiches gilt für den Beitritt weiterer Mitglieder.
2. Will ein Mitglied aus der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ausscheiden, so hat es eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft abzugeben.

## **§ 9**

### **Dauer der Arbeitsgemeinschaft, Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird für einen unbestimmten Zeitraum gebildet. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen beendet werden. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft gilt als beendet, wenn sie nur noch aus einem Mitglied besteht.

Ort, Datum

Amtsdirktor  
des Amtes Oder-Welse

Vorsitzender  
des Amtsausschusses

Ort, Datum

Amtsdirktorin  
des Amtes Gartz (Oder)

Vorsitzender  
des Amtsausschusses

|            |                                 |                                     |
|------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Ort, Datum | Amtsleiter<br>des Amtes Gramzow | Vorsitzender<br>des Amtsausschusses |
|------------|---------------------------------|-------------------------------------|

|            |                                 |                                     |
|------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Ort, Datum | Amtsleiter<br>des Amtes Brüssow | Vorsitzender<br>des Amtsausschusses |
|------------|---------------------------------|-------------------------------------|

|            |                                       |  |
|------------|---------------------------------------|--|
| Ort, Datum | Bürgermeister<br>der Stadt Angermünde | Vorsitzender<br>der Stadtverordneten-<br>versammlung |
|------------|---------------------------------------|--|

|            |   |   |
|------------|---|---|
| Ort, Datum | Bürgermeister<br>der Stadt Schwedt/Oder | Vorsitzender<br>der Stadtverordneten<br>versammlung |
|------------|---|---|